

Joachim Jürgens



Joachim Jürgens  
Ratsherr im Rat der Stadt Herten  
Schützenstraße 84  
45699 Herten, den,

Joachim Jürgens, FDP-Ratsherr, Schützenstr. 84, 45699 Herten

Bürgermeister der Stadt Herten o.V.i.A.  
Kurt-Schumacher-Straße 2  
45699 Herten

Anfrage gem. § 15 GO-Herten

1. Bezug, Anfrage der UWG (Herrn Urban v. 16.06.2011) und Antwort der Stadt Herten (Anlage1)
2. Meine informelle Anfrage v. 17.06.2020 und Ihre Antwort v. 29.07.2020
3. Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal - SÜV Kan) vom 16. Januar 1995 (Anlage 2.)



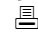
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund wiederholter Beschwerden – nicht nur bezüglich des Zustandes des RRB-Ried z.B. nach dem letzten Starkregenereignis vom Sonntag (09.08.2020) -, nicht nur auf die Verunreinigungen durch Toilettenrückstände einerseits und bei den derzeitigen Temperaturen auch durch Geruchsbelästigung, bitte ich mir mitzuteilen, inwieweit die Stadt den Anforderungen der SÜVVKan gefolgt ist. Ebenso bitte ich um Einsichtnahme der Protokolle gem. § 4 „Anweisung für die Selbstüberwachung“.

Der ganze Vorgang RRB-Ried ist durch Pro-Herten dokumentiert und unter <http://www.pro-herten.de/?p=2037>

Veröffentlicht.  
2 Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

  	02366 / 33313 0172 / 28 35 160 02366 / 8866940	E-Mail-Adr. : <a href="mailto:jj@jidv.de">jj@jidv.de</a> Skype dk3rr	Bankverbindung: Postbank Dtmd. DE67 4401 0046 0075 2514 69 PBNKDEFFXXX
---	--	---	--

UWG im RAT DER STADT HERTEN

**UWG HERTEN**  
UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT e.V.

UWG Herten e.V. - Roggenkamp 2 - 45701 Herten

UWG • IM RAT DER STADT HERTEN

UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT e. V.  
Roggenkamp 2  
45701 Herten, 16. Juni 2011

Herrn  
Bürgermeister  
Dr. Uli Paetzel

Telefon: +49 02366 41340  
FAX: +49 32223752880  
E-Mail: rehu@uwg-herten.de  
Homepage: www.UWG-Herten.de

STADT HERTEN Der Bürgermeister

Eingang 17. JUNI 2011

Ansprechpartner: Horst Urban

### Anfrage nach §15 der Geschäftsordnung

#### Regenrückhaltebecken an der Elper Straße in Scherlebeck

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach dem ersten starken Niederschlag des Jahres am 28.04.2011 zeigte sich im gerade fertig gestellten Regenrückhaltebecken an der Elper Straße ein erschreckendes Bild. Abwasser aus dem Scherlebecker Kanalsystem ergoss sich mit all seinen unappetitlichen Inhaltsstoffen in das Becken, scheinbar ungefiltert und unverdünnt. In dem Schreiben „Information zu den Auswirkungen des Regenereignisses...“ vom 19.05.2011 führt Herr Terpoorten u.a. aus: „Nach Angabe der Bezirksregierung handelte es sich um ein 50-jähriges Ereignis“.

Jetzt, gerade einmal 6 Wochen später das gleiche Bild, nach einem kräftigen Gewitterregen wieder Fäkalien, tote Ratten und weiterer unappetitlicher Unrat im sog. Regenrückhaltebecken.

Noch 24 Stunden nach dem Regenereignis zeigten sich in dem Rückhaltebecken große Wasserlachen ohne Verbindung zum Wiesenbach-Ablauf. Der Inhalt dieser Wasserlachen versickerte augenscheinlich in das Grundwasser. Die Pflanzen in dem Rückhaltebecken waren nach dem Wasserabzug übersät mit Toilettenpapier und anderem Unrat.

Das alles passt ganz und gar nicht zu der Darstellung, welche Mitarbeiter der Verwaltung bei der Bürgerversammlung im Frühjahr 2010 und auch bei dem Info-Gespräch am 27. April 2011 gegenüber Herrn J. Jürgens und mir gegeben haben.

Aus dieser Diskrepanz ergeben sich für mich die nachstehenden Fragen:

1. Bei welchen Niederschlagsmengen (z.B. l/m<sup>2</sup>/h) ist mit einem Eintrag vom Überlauf- zum Rückhaltebecken zu rechnen?
2. Welchen Einfluss hat die Reduzierung der Pumpenkapazität von 200 auf 50 l/sec zur Abwasserweiterleitung auf die jetzt aufgetretenen Mängel?

3. Welche Maßnahmen sind nach den jetzt sichtbar gewordenen extremen Verunreinigungen des Rückhaltebeckens vorgesehen, um bei weiteren Niederschlagsereignissen erneute Einträge in gleichem Umfang zu verhindern?
4. Sollen jetzt Mitarbeiter des ZBHs nach jedem Starkregen zur Reinigung des Rückhaltebeckens herangezogen werden und zu wessen Lasten gehen die anfallenden Kosten?
5. War dieser Reinigungsservice in diesem Umfang bei der Planung der neuen Anlage vorgesehen?
6. Sind gesundheitsgefährdende Belastungen für Anwohner und auch für die Mitarbeiter des ZBH ausgeschlossen und wie ist das sichergestellt?
7. Wie viele Einwohner Scherlebecks leiten ihr Abwasser in das neue Regen-Überlaufbecken?
8. War den Verantwortlichen der Hertener Stadtverwaltung und den externen Planern bei der Info-Veranstaltung Anfang 2010 bekannt, dass am Rande der Scherlebecker Wohnbebauung eine Abwasserbehandlungsanlage (Kloake) und kein Biotop entstehen würde?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung meiner Fragen

Mit freundlichen Grüßen



Horst Urban



Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 13.07.2011

Herrn  
Horst Urban  
Roggenkamp 2  
45701 Herten

**Anfrage nach § 15 GeschO**  
**„Neues Regenrückhaltebecken in Scherlebeck“ vom 16.06.2011**

Sehr geehrter Herr Urban,

zu der o. g. Anfrage kann wie folgt Stellung genommen werden:

Die alte Anlage entsprach nicht mehr den Regeln der Technik und wurde außer Betrieb genommen, weil keine Betriebserlaubnis mehr von der Bezirksregierung erteilt wurde.

Aus diesem Grunde wurde eine neue Anlage nach dem aktuellen Stand der Technik geplant und gebaut.

Die Anlage an der Elper Straße/Scherlebecker Straße besteht aus zwei Anlagen:

- Regenüberlaufbecken (RÜB) mit integriertem Pumpwerk (PW) und
- Regenrückhaltebecken (RRB)

Die Bauarbeiten am RRB wurden in der Zeit von Oktober 2009 und September 2010 durchgeführt.

Das RÜB wurde im Zeitraum von März 2010 bis Februar 2011 gebaut.

Für beide Anlagen (RÜB/PW und RRB) liegt jeweils ein Regelbescheid vom 11.03.2009 vor.

Das Regenrückhaltebecken wurde gem. § 58 Abs. 1 LWG angezeigt und geregelt.

Das Regenüberlaufbecken wurde gem. § 58 Abs. 2 LWG genehmigt.

Lediglich einige Änderungen am Regenüberlaufbecken mussten nachlaufend genehmigt werden. Bei diesen Änderungen handelte es sich um Ergänzungen des Schallschutzes einschließlich der damit geänderten Anordnung der Betriebsgebäude und des Pumpwerkes. Diese Änderungsgenehmigung wurde mit dem Schreiben vom 16.03.2011 erteilt.

Im Rahmen der Überwachung der Bauarbeiten musste der Bezirksregierung Münster die Verdichtung der Sohle des RRB durch einen Gutachter nachgewiesen werden.

Erst danach erfolgte die örtliche Überprüfung gem. § 116 LWG durch die Bezirksregierung am 16.03.2011. Es wurden keine augenscheinlichen Mängel festgestellt.

Die Inbetriebnahme erfolgte im April 2011.

Erfahrungsgemäß dauert die Inbetriebnahmephase mehrere Monate an. Sie ist abhängig von der Anzahl der Regenereignisse. Diese werden in der Fernüberwachung aufgezeichnet. Mit diesen Daten erfolgt die „Feinjustierung“ der

---

technischen Anlagen. In dieser Zeit wird genau beobachtet und dokumentiert, welche Verbesserungen noch am Betrieb der Anlage vorgenommen werden müssen.

Mit dem Regenereignis vom 28.04.2011 wurde das RRB das erste Mal in Betrieb genommen und zeitweilig mit Wasser aus dem RÜB benetzt. Danach wurde das RRB noch zwei weitere Male (11.06. und 16.06.2011) genutzt.

Die Veränderungen der vorgegeben Zuflussmenge 50 l/s zur Kläranlage Westerholt wurden in der Planung der neuen Anlage berücksichtigt.

Die Speichervolumen der alten Anlage betrug für das Regenfangbecken (ähnlich in der Funktion wie das RÜB) 585 m<sup>3</sup> und für das RRB 1725 m<sup>3</sup>. Danach wurde das verdünnte Mischwasser direkt in den Quellbereich des Wiesenbaches eingeleitet. Das neue RÜB fasst 735 m<sup>3</sup> und das neue RRB hat ein Volumen von 3600 m<sup>3</sup>. Das stark verdünnte Mischwasser wird über eine Betonrohrleitung außerhalb des Quellbereiches in der Nähe vom Hof Heine in den Wiesenbach eingeleitet. Im Vergleich der alten und neuen Anlage wird deutlich, dass die neue Anlage wesentlich größere Speicherkapazitäten besitzt und somit das Mischwasser wesentlich stärker verdünnt wird. Das ist auch für die Gewässereinleitung von Vorteil. An dieser Stelle sei auch angeführt, dass bei der alten Anlage die unerwünschten Hygieneartikel quasi direkt in den Wiesenbach gelangten. Dieses wurde von der Öffentlichkeit nicht als Störung wahrgenommen. Mit der neuen Anlage wird sichergestellt, dass unerwünschte Ablagerungen im RRB abgesammelt werden können und nur mit kleinen Ausnahmen in den Wiesenbach gelangen. Hier wird deutlich, dass die neue Anlage dem Umweltschutz bzw. insbesondere dem Gewässerschutz gerecht wird.

Das Regenrückhalten wird beaufschlagt, wenn die 735 m<sup>3</sup> vom RÜB voll ausgelastet sind. Dieses ist von der Stärke des Regenereignisses abhängig.

Der Betrieb der Anlage wird gesetzlich mit der der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) geregelt. Demnach erfolgt eine Kontrolle/Reinigung "nach Niederschlägen, die eine betrieblich bedeutsame Beaufschlagung erwarten lassen, sonst monatlich".

Dieser Pflicht kommt die Stadt als Betreiber nach.

Da die Speichervolumen der alten Anlage geringer waren, musste die alte Anlage auch häufiger gemäß SüwVKan gereinigt werden. Aufgrund der technischen Rahmenbedingungen wird sich der Reinigungsaufwand für die neue Anlage zukünftig reduzieren. Der Aufwand gem. SüwVKan ist mit der Kanalunterhaltungspauschale des ZBH in der Gebührenrechnung der Stadt Herten erfasst. Es ist nicht erkennbar, dass die neue Anlage des RÜB/RRB in Scherlebeck eine Erhöhung der Kosten/Gebührensteigerung verursachen wird.

Die Anlage wird während der laufenden Inbetriebnahmephase mit dem Ziel der Reduzierung des Eintrags von Feststoffanteilen (inkl. unerwünschter Hygieneartikel) in das Regenrückhaltebecken weiter optimiert.

Der Betrieb und die Unterhaltung sind nicht nur in der SüwVKan geregelt, sondern es werden auch Schutzmaßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geregelt.

---

Sowohl die Mitarbeiter des ZBH als auch die städtischen Mitarbeiter des Tiefbaues sind im Besitz der erforderlichen Schutzausrüstungen (inkl. Einweisung) und Impfungen. Es erfolgt einmal jährlich eine Tagesschulung für den Arbeitsschutz. Damit erfüllen die Stadt und der ZBH die gesetzlichen Anforderungen.

Gefahren für die Anwohner und anderen Personen können entstehen, wenn die wassertechnische Anlage unbefugt betreten wird.

Über das Einzugsgebiet Scherlebeck sind 3.062 Einwohner an der wasserrechtlichen Anlage RÜB/RRB angeschlossen.

Die neue Anlage schafft auch Entlastungen für die Kanalisation in Scherlebeck. Mit der Kanalbaumaßnahme "An der Kirche" kann Regenwasser aus dem Kanalnetz abgekoppelt werden, das nicht mehr zur Kläranlage gepumpt werden muss. Das Regenwasser wird über die Regenwasserleitung der Sonne Plus zum RRB und später direkt in den Wiesenbach geleitet.

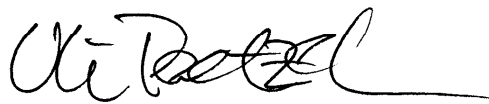
Das RÜB/RRB ist eine wasserrechtliche Anlage, die die Mischkanalisation aus Scherlebeck bei Starkregen entlastet. Das war die Aufgabe der alten Anlage und ist auch die Aufgabe der neuen Anlage. Eine abwassertechnische Entlastungsanlage ist zwingend erforderlich.

Das RRB wurde bewusst naturnah gestaltet, damit es sich gut in den Landschaftsraum Ried einfügt.

Das haben die Vortragenden bei der städtischen Info- Veranstaltung vermittelt. Die alleinige Verwendung entweder des Begriffs „Biotop“ oder „Kloake“ ist in diesem Zusammenhang unsachlich.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich auch den Fraktionsvorsitzenden und Ratsfrau Becker zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uli Paetzel



## Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal - SüwV Kan) vom 16. Januar 1995

Aufgrund des § 60 Abs. 2 und des § 61 Abs. 2 des Landeswassergesetzes - LWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW S. 987), wird folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Selbstüberwachung

1. des baulichen und betrieblichen Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind,
2. der Einleitung von Abwasser aus Entlastungsbauwerken dieser Kanalisationsnetze.

(2) Kanalisationsnetze für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind Einrichtungen, die der Abwasserentsorgung der Allgemeinheit dienen. Die Einrichtungen müssen in Erfüllung der nach § 53 Abs. 1 LWG bestehenden Abwasserbeseitigungspflicht dazu dienen, das Abwasser von Grundstücken eines festgelegten Gebietes zu sammeln und fortzuleiten, deren Eigentümer und Nutznießer jederzeit wechseln können.

### § 2 Überwachungsumfang

(1) Der Betreiber eines Kanalisationsnetzes hat die Kanalisationsnetze gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf Zustand und Funktionsfähigkeit selbst zu überwachen und hierfür eine Anweisung für die Selbstüberwachung gemäß § 4 aufzustellen. Die zu beobachtenden Einrichtungen, der Prüfungsumfang und die Häufigkeit der Prüfung ergeben sich aus der **Anlage**.

(2) Werden in der Anweisung für die Selbstüberwachung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Anlagen und technischer Schwierigkeiten andere Häufigkeiten festgelegt, haben diese Vorrang vor den in der Anlage, Nummer 2 - 13, genannten Häufigkeiten.

(3) Ist in dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserbeseitigungspflichtigen der Zeitpunkt für die Sanierungsmaßnahme für Schäden an Bauwerken festgelegt worden, so brauchen bis zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Maßnahmen zur Selbstüberwachung des Bauzustandes dieses Bauwerkes durchgeführt zu werden, wenn eine Vergrößerung der Belastung des Grundwassers bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten ist.

### § 3 Überwachung der Einleitungen von Wasser aus Entlastungsbauwerken

Bei wesentlichen Abwassereinleitungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, die in der Anweisung zur Selbstüberwachung festzulegen sind, sind bei den wichtigsten Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen eines Kanalisationsnetzes zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmeßgeräte einzubauen. Durch geeignete Auswertungen der Füllstände und Benutzungszeiten sind Überlaufmengen, -dauer und -häufigkeit und bei Bedarf die zur Abwasserbehandlungsanlage weitergeleiteten Abwassermengen zu ermitteln.

Für die übrigen Einleitungen sind in der Anweisung zur Selbstüberwachung gemäß § 4 ausreichende

Maßnahmen festzulegen, die eine unzulässige Belastung der Gewässer erkennen lassen (z. B. durch Inaugenscheinnahme).

#### **§ 4**

##### **Anweisung für die Selbstüberwachung**

(1) Für die Bauwerke der Kanalisation ist eine Anweisung über die Durchführung der Selbstüberwachung unter Beachtung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu fertigen. Sie ist bei dem jeweiligen Bauwerk oder in der zuständigen Betriebsstelle (Betriebshof, Abwasserbehandlungsanlage) aufzubewahren.

Bauwerke sind insbesondere

- Kanäle und Schächte
- Düker
- Pumpwerke und Druckleitungen
- Regenüberläufe
- Regenklärbecken
- Regenüberlaufbecken
- Stauraumkanäle
- Einleitungsbauwerke
- Hochwasserverschlüsse
- Regenrückhaltebecken
- Rückhalteräume für Störfälle im Bereich der Industrie
- Übergabepunkte zwischen verschiedenen Betreibern
- Abscheideeinrichtungen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Sandfänge) für gewerbliche Netze.

(2) In der Anweisung für die Selbstüberwachung sind festzulegen:

- Umfang, Ziel und Art der Zustands- und Funktionsprüfungen,
- Zeitpunkte, zu denen die Zustands- und Funktionsprüfungen durchzuführen sind,
- verantwortliche Personen für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfungen,
- Adressen und Rufnummern der Personen und Dienststellen, die bei Betriebsstörungen verständigt werden müssen und von denen gegebenenfalls Unterstützung geleistet werden kann.

#### **§ 5**

##### **Überwachungsbericht**

(1) Über die Überwachung der in § 4 Abs. 1 genannten Bauwerke ist ein Bericht zu fertigen. Dieser kann mit weiteren für Zustand und Funktion der Kanalisation geführten Dokumentationen, z. B. der Anweisung gemäß § 4, zusammengefaßt sein.

(2) Den Bericht hat der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung Verantwortliche mindestens vierteljährlich gegenzuzeichnen.

(3) Der Überwachungsbericht muß an einer für die zuständige Behörde zugänglichen Stelle mindestens drei Jahre einsehbar sein.



**§ 6**  
**Vorbehalt**

Die Befugnis der zuständigen Behörde, von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Die zuständige Wasserbehörde kann den Umfang der Selbstüberwachung auch verringern.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

 Landesumweltamt NRW 2003



## Anlage zur SüwV Kan vom 16.Januar 1995

### Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen

Einrichtungen	Prüfung	Art der Prüfung	Häufigkeit
1. Kanäle (einschl. der Einbindungen der Anschlusskanäle)	Feststellung von Ablagerungen	optische Kontrolle bzw. Inaugenscheinnahme, Begehung	nach Einsatz- bzw. Spülplan; sonst alle 2 Jahre
	erstmalige Erfassung des Zustandes	Kanalfernsehuntersuchung oder Begehung	jährlich 10 % der Kanäle, d. h. das gesamte Kanalnetz innerhalb von 10 Jahren (Untersuchungen seit 1989 werden angerechnet)
	Prüfung des Zustandes nach Abschluss der Ersterfassung		jährlich 5 % der Kanäle, das gesamte Netz aber alle 15 Jahre
2. Schachtbauwerke	Feststellung des Allgemeinzustandes, sichtbare Schäden an Kanaldeckeln, Schmutzfängern und Steigeisen soweit am Schachtkörper, Undichtigkeiten, Fremdwasserzufluss, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme	im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung der Kanäle
3. Düker	Feststellung von Ablagerungen und Schwimmstoffen am Ein- und Auslaufbauwerk	>optische Inspektion bzw. Inaugenscheinnahme	halbjährlich
	Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Schmutzfang-, Meß- und Steuereinrichtungen		halbjährlich
	Überprüfung der Leistungsfähigkeit, Rückstauverhalten	Plausibilitätskontrolle, z. B. Druckhöhenverluste zwischen Ein- und Auslaufbauwerk	in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit

	Feststellung sichtbarer Schäden	optische Inspektion bzw. Inaugenscheinnahme	in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
	Überprüfung der Wasserdichtigkeit	Strang- oder Muffenprüfung oder vergleichbare Prüfmethode	in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
4. Abwasserpumpwerke, Hochwasserpumpwerke	Überprüfung der Pumpen nach Betriebsanleitung des Herstellers	Probelauf bei nicht ständig betriebenen Pumpen, sonst nach Betriebsanweisung des Herstellers	gem. Herstellerangaben, sonst monatlich
	Überprüfung der Signal- und Alarminrichtungen, Fernüberwachung, Fernwirksysteme	Funktionsprüfung gem. Herstellerangaben	gem. Herstellerangaben, sonst monatlich
zusätzlich bei Hochwasserpumpwerken	Prüfung der Pegelstände im Saugraum- und an der Einleitungsstelle	Funktionskontrolle, Kontrolle der Aufzeichnungen	monatlich, bei Hochwasser täglich
5. Druckleitungen ohne Drucknetz	Erfassung sichtbarer Schäden, z. B. durch Korrosion, Abrasion	Inaugenscheinnahme des Bereichs der Kontroll- und Reinigungsöffnungen	Herstellerangaben, sonst halbjährlich
	Prüfung von Armaturen für die Entlüftung, Entleerung, Druckstoßsicherung und von Kontrolleinrichtungen	Kontrolle der Funktionsfähigkeit gem. Herstellerangaben	sonst monatlich
6. Einrichtungen in Druck- und Vakuumentwässerungsnetzen	Funktionsfähigkeit, Dichtigkeit der Pump- und Druckleitungen	nach den Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst jährlich
7. Regenüberläufe	Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtung, beweglichen Wehre, Heber	Überprüfung der Systemeinstellung nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst jährlich
	Gängigkeit von Schiebern, Funktionsfähigkeit der Mess- und Regeltechnik	Probelauf nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst halbjährlich
	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	z. B. durch Inaugenscheinnahme	nach starken Niederschlägen, die eine Entlastung erwarten lassen

8. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Inaugenscheinnahme	nach Niederschlägen, die eine betrieblich bedeutsame Beaufschlagung erwarten lassen, sonst monatlich
	Funktionsfähigkeit von Drosselorganen, beweglichen Wehren, Hebern	Funktionskontrolle gem. Herstellerangaben	Herstellerangaben, sonst monatlich
	Funktionsfähigkeit von Pumpen, Mess- und Regeltechnik, Reinigungseinrichtungen (in der Regel bei nicht ständig gefüllten Becken), Schiebern, Klappen, Armaturen usw.	Probelauf, nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst monatlich
	Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtungen	Überprüfung der Systemeinrichtung nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst jährlich
	Feststellung sichtbarer Schäden an den Becken	optische Kontrolle bzw. Inaugenscheinnahme	alle 5 Jahre
	hydraulische Kalibrierung der Drosseleinrichtungen	Kennlinienüberprüfung nach Angaben des Herstellers	alle 5 Jahre
9. Einleitungsbauwerke	Allgemeinzustand, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme	Herstellerangaben, sonst halbjährlich
10. Hochwasserverschlüsse	Funktionsfähigkeit von Verschlüssen	Probelauf nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst vierteljährlich
11. Übergabepunkte, Messstellen	Inspektion des Allgemeinzustandes	Inaugenscheinnahme	jährlich
	Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung	Überprüfung der Gerätekenlinien nach Herstellerangaben	Herstellerangaben, sonst jährlich
12. Notstromaggregate, Notstromversorgung, sofern sie zu den Bauwerken der Kanalisation gehören	Überprüfung auf Funktionsfähigkeit, Simulation eines Stromausfalls	Probelauf und Funktionskontrolle nach Herstellerangaben; wenn möglich Simulation eines Stromausfalls	Herstellerangaben, sonst monatlich
	bei gewerblichen oder diesen vergleichbaren Netzen		
13. Abscheideanlagen	Kontrolle und Inspektion des Allgemeinzustandes	nach Angaben des Herstellers	alle 2 Jahre

	Kontrolle des Füllzustandes der Abscheideräume	Füllstandsmessung gem. Angaben des Herstellers	vierteljährlich
	Kontrolle der Entleerung	Prüfung des Abfuhrbetriebes	vierteljährlich

 Landesumweltamt NRW 2003